

S 34 RJ 219/04

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
SG Dortmund (NRW)
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
34
1. Instanz
SG Dortmund (NRW)
Aktenzeichen
S 34 RJ 219/04
Datum
12.10.2005
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil
Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente.

Die im Jahre 1936 geborene Klägerin bezog im Jahre 2003 eine Altersrente i.H.v. 599,89 Euro monatlich. Am 15.09.2003 heiratete sie den im Jahre 1929 geborenen Versicherten T, der von der Beklagten Altersrente i.H.v. 978,40 Euro erhielt. Die Klägerin kannte den Versicherten seit 1988. Sie lebte nach eigenen Angaben seit 2000 mit ihm in B zusammen, behielt jedoch ihre eigene Wohnung in C (Monatsmiete: 314,24 Euro) bei. Im Rahmen einer stationären Behandlung des Versicherten wurde im September 2002 eine Lungenkrebserkrankung nach langjährigem Zigarettenkonsum diagnostiziert (Entlassungsbericht des D-hospital N vom 24.09.2002). Die Anschlussheilbehandlung in der D-Klinik C hatte nur mäßigen Erfolg. So zeigte der Versicherte weiterhin einen deutlich reduzierten Allgemeinzustand mit eingeschränkter Gehfähigkeit (Entlassungsbericht vom 16.12.2002).

Ab dem 31.07.2003 befand sich der Versicherte erneut in stationärer Behandlung. Ausweislich des Behandlungsberichtes des G-Hospitals B vom 30.09.2003 zeigten sich u.a. eine Progredienz des Tumorleidens und Lymphknotenmetastasen. Die stationäre Aufnahme erfolgte auf Grund einer zunehmenden Verschlechterung des Allgemeinzustandes bei teilweiser Eintrübung des Patienten. Um eine häusliche Betreuung durch die Klägerin zu gewährleisten, wurde von Seiten des Krankenhauses Unterstützung beim ambulanten Pflegedienst des Caritasverbandes B und der Hospizinitiative des Kreises X beantragt. Am 12.09.2003 wurde der Versicherte nach Hause entlassen, bereits am 14.09.2003 jedoch wegen angeblich zunehmender Eintrübung und in gleichbleibend schlechtem Allgemeinzustand wieder im Krankenhaus aufgenommen. Am 15.09.2003 erfolgte die Trauung am Krankenbett durch einen hinzugezogenen Standesbeamten. Vom 18.09.2003 bis zu seinem Todestag am 23.09.2003 befand sich der Versicherte im Hospiz N in B.

Am 27.11.2003 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Gewährung von Witwenrente. Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch mit Bescheid vom 30.01.2004 ab, weil die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert habe und die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe nicht durch besondere Umstände widerlegt worden sei.

Im Widerspruchsverfahren machte die Klägerin geltend, sie habe Heiratsanträge des Versicherten in früheren Jahren immer abgelehnt, weil sie nicht den Eindruck habe erwecken wollen, nur auf finanzielle Versorgung aus zu sein. Die Wohnung in C habe sie nicht aufgegeben, weil der Sohn ihres Mannes sie von Anfang an abgelehnt habe. Am 15.09.2003 habe sie dann auf Drängen ihres Mannes geheiratet. Die Klägerin legte u.a. eine Bescheinigung des Hausarztes Dr. I vom 20.02.2004 vor, wonach sie den Versicherten bis zu seinem Tode betreut und gepflegt habe und seit seiner Erkrankung am 16.08.2002 nicht von seiner Seite gewichen sei.

Die Beklagte wies den Widerspruch der Klägerin mit Widerspruchsbescheid vom 23.09.2004 als unbegründet zurück. Nach § 46 Abs. 2a des Sozialgesetzbuchs – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) solle der Anspruch auf Witwenrente ausgeschlossen werden, wenn Ziel der Eheschließung die Erlangung einer Versorgung sei. Dabei werde unterstellt, dass dieses regelmäßig der Fall sei, wenn ein Ehegatte innerhalb eines Jahres nach der Eheschließung versterbe. Diese gesetzliche Vermutung könne widerlegt werden, wenn Umstände vorlägen, die trotz kurzer Ehezeit nicht auf eine Versorgung schließen ließen. Solche Umstände könnten z.B. vorliegen bei einem plötzlichen unvorhersehbaren Tod oder wenn die tödlichen Folgen einer Krankheit bei der Eheschließung nicht vorhersehbar gewesen seien. Im Falle der Klägerin sei es jedoch sehr wahrscheinlich, dass Sinn und Zweck der Eheschließung die Erlangung einer Versorgung gewesen sei. Die tödlichen Folgen der Krebserkrankung des Versicherten seien vorhersehbar gewesen, so dass bei der Eheschließung im Krankenhaus Eile

geboten gewesen sei. Auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eheleute legten den Schluss nahe, dass der Versicherte die Klägerin im Bewußtsein seines baldigen Ablebens zur Eheschließung gedrängt habe, um die Einkommensreduzierung durch Erlangung einer zusätzlichen Versorgung so gering wie möglich zu halten.

Zur Begründung der am 28.09.2004 erhobenen Klage führt die Klägerin an, dem Drängen des Versicherten auf eine Legalisierung der langjährigen Beziehung nachgegeben zu haben, als sich gezeigt habe, dass seine Erkrankung unheilbar gewesen sei. Es handele sich nicht um eine Versorgungsehe. Die Klägerin sei in der Lebensführung äußerst genügsam und in der Lage, mit den ihr zur Verfügung stehenden 662,85 Euro ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Darüber hinaus verfüge sie über Vermögen in Höhe von ca. 00000,- Euro, so dass sie auf die Rente des verstorbenen Ehemannes keinesfalls angewiesen sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 30.01.2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.09.2004 zu verurteilen, ihr Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes Heinrich T zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält die angefochtenen Bescheide weiterhin für rechtmäßig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten erweisen sich als rechtmäßig.

Die Beklagte lehnt die Gewährung von Witwenrente aus der Versicherung des T zu Recht ab, weil die Ehe mit der Klägerin nicht mindestens ein Jahr gedauert hat und die gesetzliche Vermutung des Vorliegens einer Versorgungsehe nicht widerlegt worden ist.

Witwen, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tod des versicherten Ehegatten Anspruch auf kleine und große Witwenrente nach Maßgabe des [§ 46 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VI](#). Der Rentenanspruch ist nach [§ 46 Abs. 2a SGB VI](#) ausgeschlossen, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen.

Für alle seit dem 01.01.2002 geschlossenen Ehen gilt nach [§ 46 Abs. 2a SGB VI](#) i.V.m. [§ 242a Abs. 3 SGB VI](#) die gesetzliche Vermutung, dass bei Tod des Versicherten innerhalb eines Jahres nach der Eheschließung die Erlangung einer Versorgung Ziel der Eheschließung war. Die gesetzliche Vermutung ist allerdings widerlegbar. Sie ist widerlegt, wenn Umstände vorliegen, die trotz kurzer Ehedauer nicht auf eine Versorgungsehe schließen lassen (z.B. Unfalltod, vgl. Gesetzesbegründung in [BT-Drucks. 14/4595, S. 44](#)).

Die Widerlegung der Rechtsvermutung erfordert nach [§ 202](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i.V.m. [§ 292](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) den vollen Beweis des Gegenteils. Die Folgen eines nicht ausreichenden Beweises trägt nach Ausschöpfung des Amtsermittlungsgrundsatzes derjenige, der den Witwenrentenanspruch geltend macht (Gürtner in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand: 12/2004, [§ 46 SGB VI](#) RdNr. 46b m.w.Nw.).

Diese Regelung verstößt nicht gegen den in [Art 6 Abs. 1](#) des Grundgesetzes (GG) garantierten Schutz der Ehe (BSG, Beschluss vom 23.09.1997, Az.: [2 BU 176/97](#), HVBG-Info 1998, 621 m.w.Nw. zur Parallelvorschrift in der gesetzlichen Unfallversicherung; Löns in Kreikebohm, SGB VI, 2. Aufl. 2003, § 46 RdNr. 20).

Die Ehe der Klägerin mit dem Versicherten hat nur wenige Tage und damit deutlich weniger als ein Jahr gedauert. Die deshalb zur Anwendung kommende gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe ist nicht durch besondere Umstände des Einzelfalles widerlegt worden. Vielmehr lassen die Umstände der Eheschließung am 15.09.2003 es gerade als gerechtfertigt erscheinen, den überwiegenden Zweck der späten Heirat in der Begründung eines Witwenrentenanspruchs für die Klägerin zu sehen. So räumt die Klägerin ein, dass die Eheschließung erst nach Gewissheit über den unheilbaren Verlauf der Krebserkrankung zu Stande kam. Die beigezogenen Krankenhausberichte lassen dementsprechend keinen Zweifel daran, dass zum Zeitpunkt der standesamtlichen Notfalltrauung allen Beteiligten das unmittelbar bevorstehende Ableben des Versicherten bewusst war. So war die Zuhilfenahme eines Hospizes bereits veranlasst. Der Versicherte zeigte bei deutlich verschlechtertem Allgemeinzustand eine zunehmende Eintrübung. Der Versuch einer Betreuung im häuslichen Umfeld war unmittelbar zuvor gescheitert.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eheleute sind nicht geeignet, den erforderlichen Nachweis besonderer Umstände, die gegen das Vorliegen einer Versorgungsehe sprechen, zu erbringen. So bezog der Versicherte eine deutlich höhere Altersrente als die Klägerin. Die Altersrente der Klägerin lag im Bereich des Sozialhilferegelsatzes zuzüglich der Wohnkosten. Da die Klägerin auf Grund ihres in Geldmarktfonds angelegten Vermögens von ca. 00000,- Euro bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen nicht in Anspruch nehmen kann, wäre eine zusätzliche Witwenrente für sie wirtschaftlich attraktiv.

Schließlich spricht die mehrjährige nichteheliche Verbindung der Klägerin mit dem Versicherten nicht gegen die Annahme einer Versorgungsehe. So behielt die Klägerin trotz erheblicher Zusatzkosten und der großen räumlichen Entfernung ihre eigene Wohnung in C

bei. Entsprechend ihrer hierfür gegebenen Begründung, der Sohn des Versicherten sei gegen die Beziehung gewesen, könnte die Klägerin Vorsorge für ein etwaiges Scheitern der Verbindung getroffen haben. So weist auch die Einlassung der Klägerin, sie habe frühere Heiratsanträge zurückgewiesen, um den Eindruck einer Versorgungsabsicht zu vermeiden, auf eine zunächst nicht beidseits gefestigte Beziehung.

Nach alledem erschließt sich der Kammer nicht, auf Grund welcher besonderen Umstände die Eheschließung kurz vor dem Ableben des Versicherten einen anderen Zweck gehabt haben könnte als die Erlangung einer Hinterbliebenenversorgung für die Klägerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2005-10-26